

STATUTEN FORUM MIGRATION OBERWALLIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Forum Migration Oberwallis“ besteht mit Sitz in 3930 Visp ein Verein laut Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Beratungs- und Informationsstelle, sowie den Betrieb einer Hilfsstelle für Privatpersonen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts in allen Fragen betreffend Migration und Integration.

Insbesondere betreut das Forum die Flüchtlinge mit Aufenthalt im Oberwallis.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person und Institution werden, die sich bei der Lösung der Migrations- und Flüchtlingsprobleme zur Mitarbeit verpflichtet.

III. MITTEL

Art. 4

Mittel

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch Beiträge von Mitgliedern und Drittspenden.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.00 für Einzelmitglieder und Fr. 200.00 für Institutionen.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 5

Organe

Organe des Vereines sind:

- Die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und Präsidenten/in und der Kontrollstelle für die Amtsdauer von jeweils 2 Jahren,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 8

Beschlussfassung

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Art. 9

Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert er sich selber.

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er wählt die Mitglieder der von ihr bestellten Kommissionen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und verpflichtet ihn durch Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern.

Art. 10

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem/einer Rechnungsrevisor/in und einem/einer Stellvertreter/in. Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet hierüber zu Handen der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

Art. 12

Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Mitarbeit im Vorstand und Arbeitsausschüssen werden grundsätzlich ohne Entgelt geleistet. Ausgenommen ist die Entlohnung von eigens bestellten Fachkräften.

V. AUFLÖSUNG

Art. 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins vorhandene Geldmittel sind für ähnliche Zwecke einer bestehenden privaten oder öffentlichen Organisation zu übergeben.

Visp, 11. Mai 2006

Die Gründungsmitglieder: